**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 48

**Rubrik:** Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	Rantone.					
Beruf.	Zürich.	Bern.	Aargan.	Waabt.	Teffin.	
Transport	8	27	9	21	9	
Gypfer	<del></del>	<b>2</b>	-	_		
Schmied	****		1	1	1	
Säger				1		
Rüfer	-		1	1		
Schiffmann		1		<u> </u>	· ·	
Schleifer		1			· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Rorbmacher		2		-		
Pflasterer			1			
Müller	1		, <del></del> .			
Glafer			1	`		
Färber		1				
Wirth	3	-				
Siebmacher		1				
Schuster		1				
Mühlemacher	1			_		
Paffetenback.	1					
Schullehrer			7.5.		1	
Bäcket	-		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	_	1	
Bilbhauer	<u> </u>				1	
Landarbeiter	11	4	5	3	7	
	25	40	18	27	20	

## Rundschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Das Departement ist auch bieses Jahr im Falle, ben Kantonen eine Anzahl von Regiepferben zur Ausbilbung ber Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferbe können ben Kantonen bis Ende Februar 1865 überlassen werden, wobei sich bas Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferbe verlangt werden sollten, als versfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlaffen werden können, sind nach Beschluß des Bunbesrathes vom 7. November 1858 folgende:

- 1) Nach bem Schlusse ber Militärschulen sollen bie Pferbe erst nach Berlauf von einigen Wochen, welche biese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterzicht für Offiziere abgegeben werben. Ebenso muß bafür gesorgt werben, baß die Pferbe nach Schluß des Reitbienstes, wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schuslen wieder beginnt.
- 2) Die Reisekosten von Thun nach ben resp. Beftimmungsplätzen und zuruck find von den betreffenben Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je 4 Pferbe wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit biese burch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren Löhnung von Fr. 3. 50 täglich bestimmt ist.

- 4) Die Berpstegung ber Pferbe hat nach Borschrift bes Reglements über bie Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferbe) zu geschehen.
- 5) Die Pferbe follen täglich nicht mehr als wah= rend brei Stunden, am Sonntag gar nicht, benutt werben.
- 6) Die Leitung bes Reitunterrichts ist einem anserkannt sachfundigen Offizier zu übetragen. Das Despartement behält sich die Genehmigung der Wahl bes Offiziers vor.
- 7) Die Roften ber Leitung, ber Besorgung und Berpflegung ber Pferbe find, mahrend ber Zeit wo selbige ben Kantonen zum Gebrauch überlaffen wersben, burch biefe zu tragen.
- 8) Für allfällige während bem Reitbienst in ben Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigun= gen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn der= gleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Unstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntaug= lich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schatzungen der Regie maßgebend sein müßten.
- 9) Bon Zeit zu Zeit ist vom Regiedirektor eine Inspektion über ben Stand ber Pferbe und bie Resgelmäßigkeit ihrer Berwenbung anzuordnen.
- 10) Gegenüber ben vorstehenben Bedingungen wird bann Seitens ber eidgenössischen Abministration auf jebe andere, namentlich eine Miethvergütung, verzichtet.

Indem bas Militärdepartement fammtlichen Mi= litärbehörden hievon Kenntniß gibt, labet es biejeni= gen, welche hievon Gebrauch zu machen gebenken, ein, fich möglichst balb erklaren zu wollen.

Es ift babei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferbe gewunscht werben;
- b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man fie wolle;
- c. wie der betreffende Kurs organisirt werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Theilnehmer sei;

d. die Erklärung beizufügen, baß man bie vom h. Bundesrathe aufgestellten Bebingungen zu halten fich verpflichte.

Schließlich macht bas Departement wiederholt barauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließe ober unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könn=

## Bücher: Anzeigen.

In unserem Berlage ist soeben erschienen und in ber Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (5. Amberger) zu beziehen:

# Friedrich Wilhelms des Großen Churfürsten

Winterfeldzug in Preußen und Samogitien gegen die Schweden im Jahre 1678—79.

Ein Beitrag zur brandenburgischen Kriegsgeschichte

von August Riese,

Major und Bataill.=Command. im 2. Schlef. Gren. Regt. Nr. 11.

Mit einer Karte bes Kriegsschauplates.

gr. 8. geheftet. Preis 221/2 Sgr.

Der Verfasser sagt im Vorwort: "Er war es, ber gleich groß als Helb wie als Chrift, ben Ruhm ber Brandenburger nicht allein in allen Gauen Deutschlands, auch in ben Niederlanden, Ungarn, Polen, Dänemark und Lievland, ja selbst im fernen Afrika verbreitete, der Bolen, Schweden, Türken und Franzosen abwechselnd die Schärfe des brandenburgischen Schwerts, die Wucht brandenburgischer Hieß, ber selbst den brandenburgischen Wimpel zur See geehrt und seinen Feinden furchtbar machte. — Es sei daher mir gestattet, aus dem mit reichen Siegeskränzen geschmückten Leben dieses helden nur eine klein Episobe vorzussühren, welche den hohen, energischen, thatkräftigen Geist des Aurfürsten veranschaulicht, eine Spisobe, die in glänzenden Zügen darstellt, wie Er Alles, was Er wollte, ganz wollte, und wie Er inmitten der Schrecken eines wahrhaft furchtbaren Winters an der Spize seiner braven Neiter mit Sturmesschnelle herandrausend die Schaaren Seiner Feinde mit dem rächenden Schwerte der Vergeltung vor sich hintried und Seinen lange und schwer heimgesuchten Landen dadurch endlich Ruhe vor Seinen bisher gefährlichsten Feinden, den Schweden, für dauernde Zeiten schaffte."

Berlin, 14. Sept. 1864.

Ronigliche Geheime Dber-Sofbuchdruderei (R. v. Deder).

In unferm Berlage find fo eben erschienen:

## Lehrbuch der Geometrie

mit Ginfcluß der Coordinaten-Theorie und der Regelfcuitte.

Bum Gebrauch bei ben Borträgen an ber vereinigten Artillerie= und Ingenieur=Schule und zum Selbst= unterricht bearbeitet

von Dr. R. S. M. Michenborn,

Professor am Berliner Kabettenhause, Lehrer und Mitglieb ber Studien-Kommission ber vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

> Zweiter, dritter und vierter Abschnitt: Die Stereometrie, die Coordinaten-Theorie und die Regelschnitte.

> > 341/2 Bogen. gr. 8. geh. Preis 2 Thlr. 28 Sgr.

Berlin, Juni 1864.

Ronigl. Geh. Ober-Sofbuchdruckerei (R. v. Deder.)